

RS VwGH Erkenntnis 2000/08/17 98/12/0274

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2000

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Überleitungsfällen (Hinweis E 17.2.1999, 98/12/0234, bzw das zum diesbezüglich vergleichbaren § 154 GehG ÜBERLEITUNG IN DEN MILITÄRISCHEN DIENST ergangene E 26.1.2000, 97/12/0345) klargestellt, dass die Überleitung der Beamten in das Funktionszulagenschema auf Grund eigener Option, ausgehend von der bisher erreichten besoldungsrechtlichen Stellung, zu erfolgen hat. Eine Neudurchrechnung, ausgehend vom Vorrückungstichtag, ist für diese Überleitung gesetzlich nicht vorgesehen (hier: die Behörde hat daher nach § 134 Abs 1 Z 2 GehG, ausgehend von der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten - eines Rechtspflegers - im Dienstklassen-Schema im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Überleitung (1.1.1997), zutreffend seine besoldungsrechtliche Einstufung festgesetzt).

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at